

ZH_OBERGERICHT PS240208 vom 31. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240208

FR: ZH_OBERGERICHT PS240208 du 31 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240208 del 31 ottobre 2024

Erwägungen

E. 2

Dem Schuldner sei eine Aufwandsentschädigung zuzusprechen.

E. 2.1

Gegen Entscheide des Konkursgerichts ist die Beschwerde zulässig (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerde richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO. Sie ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Neben den Konkursaufhebungsgründen von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Tilgung / Hinterlegung / Gläubigerverzicht) können auch Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens geltend gemacht werden (vgl. Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG; BSK SchKG II-GIROUD/ THEUS SIMONI, 3. Aufl. 2021, Art. 174 N 13).

E. 2.2

Der Schuldner bringt zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, er sei zur Gerichtsverhandlung vom 17. Oktober 2024 nicht eingeladen bzw. darüber nicht informiert worden. Zudem seien die Forderungen der Gläubigerin nicht gerecht und hätten ab dem 16. März 2023 über das Sozialamt Zürich beglichen und alle unfallbedingten Kosten hätten direkt über die D. _____ Unfallversicherung abgewickelt werden müssen (vgl. act. 2).

E. 2.3

Die Konkurseröffnung setzt voraus, dass dem Schuldner die gerichtliche Verhandlung über das Konkursbegehren rechtzeitig angezeigt wurde (vgl. Art. 168 SchKG). Die Zustellung von Vorladungen erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (vgl. Art. 1 lit. c i.V.m. Art. 138 Abs. 1 ZPO).

E. 2.4

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Vorinstanz die Parteien am 17. September 2024 zur Konkursverhandlung auf den 17. Oktober 2024 vorgeladen hat (act. 6/4). Aus der Sendungsnachverfolgung (act. 6/6) geht hervor, dass die entsprechende, per Gerichtsurkunde versandte Vorladung dem Schuldner am 18. September 2024 an der im Handelsregister eingetragenen Domizil-Adresse seines Einzelunternehmens persönlich zugestellt werden konnte (vgl. act. 5).

- 4 - Dass der Schuldner zur Konkursverhandlung vom 17. Oktober 2024 nicht vorgeladen worden sei, trifft demnach nicht zu.

E. 2.5

Soweit der Schuldner sinngemäss geltend macht, die Forderung(en) der Gläubigerin, die zur Konkurseröffnung geführt hätten, bestünden nicht gegen ihn, ist auf Folgendes hinzuweisen: Es entspricht einer Besonderheit des schweizerischen Vollstreckungsrechts,

dass der (angebliche) Gläubiger eine Betreuung einleiten kann, ohne den Bestand seiner Forderung nachweisen zu müssen (Art. 69 SchKG). Der Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. Der Schuldner seinerseits kann Rechtsvorschlag erheben (Art. 74 SchKG) mit der Wirkung, dass die Betreuung einstweilen nicht fortgesetzt werden darf und der Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen wird (Art. 78 f. SchKG, vgl. BGE 141 III 68 E. 2.1 m.w.H.). Erhebt der betriebene Schuldner jedoch keinen Rechtsvorschlag, so wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig bzw. vollstreckbar. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein erhobener Rechtsvorschlag rechtskräftig und definitiv beseitigt wurde. Mit der Rechtskraft des Zahlungsbefehls findet das Einleitungsverfahren der Schuldbetreibung seine Beendigung (vgl. KUKO SchKG-WINKLER, 2. Aufl. 2014, Art. 88 N 1 und 7). Die Vollstreckbarkeit der in Betreuung gesetzten Forderung steht nun fest und die Gläubigerin kann mit der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens (Art. 88 SchKG) die Weiterführung des Betreibungsverfahrens bewirken. Demnach dient das Einleitungsverfahren der Prüfung des Bestandes bzw. der Vollstreckbarkeit der betriebenen Forderung bzw. des Zahlungsbefehls (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 15 N 2). Der Bestand der Forderung bzw. deren Vollstreckbarkeit kann nicht mit Einwendungen im Beschwerdeverfahren gegen die Konkurseröffnung wieder aufgehoben werden, die im Einleitungsverfahren versäumt oder nicht erfolgreich erhoben wurden.

E. 2.6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

- 5 - 3. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Schuldner nicht, weil er mit seiner Beschwerde unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates / der Beschwerdegegnerin.

E. 4

Dabei beantrage ich in prozessualer Hinsicht, es sei die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung zu erteilen."

- 3 - 1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1- 11). Das Verfahren ist spruchreif. Mit dem vorliegenden Entscheid ist der Antrag des Schuldners auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos abzuschreiben. Der Gläubigerin ist ein Doppel der Beschwerdeschrift (act. 2) noch zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.